



**Bericht über die Überprüfung
der Sonderbedarfszuweisungen
2013**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	2014
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, Juni 2014
Prüfer:	DI. Susanne Koschat-Hetzendorf Mag. Josef Gröchenig, Bakk., MBA
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1. PRÜFUNGSaufTRAG - PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG	1
1.1. Vorlage an den Landtag	1
1.2. Prüfungsauftrag	1
1.3. Prüfungszuständigkeit	2
1.4. Darstellung des Prüfungsergebnisses	2
1.5. Prüfungsdurchführung	3
2. ALLGEMEINES	5
2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.2. Förderkonzept- Förderrichtlinien - Förderprozess	7
3. PROJEKTE	9
3.1. Budgetübersicht SBZ	9
3.2. Projektübersicht	9
3.3. Projektabwicklung	11
4. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN	15

Abt.	Abteilung
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BZ	Bedarfszuweisung(en)
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ggstdl.	gegenständlich
i.d.H.v.	in der Höhe von
i.v.M.	in Verbindung mit
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-GHO	Kärntner Gemeindehaushaltsordnung
K-GOL	Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LTGO	Geschäftsordnung des Kärntner Landtages
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
LR	Landesrat
LReg	Kollegium der Kärntner Landesregierung
LRH	Landesrechnungshof
Mio.	Million(en)
o.a.	oben angeführten
SBZ	Sonderbedarfszuweisung(en)
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

1.1. VORLAGE AN DEN LANDTAG

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages die Sonderbedarfszuweisungen 2013 überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht ZI. LRH 21/V/2014 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde der Landesregierung am 07.04.2014 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Am 19.05.2014 langte eine Äußerung der Landesfinanzreferentin ein, die vom LRH als offizielle Stellungnahme der Landesregierung gewertet wird.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht ZI. LRH 21/V/2013 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2. PRÜFUNGSaufTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 58. Sitzung am 20.02.2013 einstimmig den folgenden Beschluss:

Das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat in seiner 80. Sitzung am 19.02.2013 auf Antrag von Landesrat Mag. Harald Dobernik mehrheitlich finanzielle Unterstützungen in Höhe von € 1,823 Mio für gewisse Vorhaben beschlossen. Da seitens des KWF eine Förderung teilweise abgelehnt wurde, wird der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) aufgefordert, die Förderungen dahingehend zu prüfen, ob bei diesem Beschluss entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit gehandelt wurde. Die Überprüfung soll alle dem obgenannten Beschluss zugrunde liegende 26 Projekte umfassen.

Dieses Prüfverlangen wurde dem LRH vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt und langte am 27.02.2013 ein.

Die Förderungen von insgesamt € 1,823 Mio wurden als Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) in Aussicht gestellt. In der Sitzung der LReg vom 19.02.2013 wurde die überplanmäßige Zuführung der Mittel in den Budgetansatz „Zuschüsse an Gemeinden (Sonderbedarfszuweisungen) – Infrastrukturmaßnahmen“ beschlossen.

1.3. PRÜFUNGSZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Die Kompetenz zur Überprüfung durch den LRH gründet sich auf § 8 des K-LRHG, wonach dem LRH die Überprüfung der Landesgebarung obliegt. Als SBZ werden im Allgemeinen nicht zweckgebundene Landesmittel verstanden, die der zusätzlichen Finanzierung investiver Maßnahmen der Gemeinden in den verschiedensten Bereichen (Infrastruktur, Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Sport etc.) dienen. Demgemäß sind diese Mittel zur Durchführung außerordentlicher Vorhaben von Gemeinden bestimmt. Darüber hinaus werden SBZ auch als Förderinstrument verwendet, um im Wege der Gemeinden Vorhaben (z.B. Mitfinanzierung von Investitionen) von privaten Unternehmungen zu finanzieren. Eine Zuständigkeit für die Überprüfung von Maßnahmen innerhalb der Gebarung von Gemeinden ist verfassungsgesetzlich dem LRH nicht eingeräumt. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage konzentrierte sich die gegenständliche Prüfung des LRH auf die Landesebene und im Speziellen auf die Antragsabwicklung sowie die Einhaltung budgetärer und formeller Vorgaben in diesem Finanzsegment.

Die Überprüfung erstreckte sich gemäß § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

- (2) *Wiederholt wird das kontrollpolitische Anliegen, die Zuständigkeit des LRH auch auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner auszudehnen. Diese von der Bundesverfassung den Ländern eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit wurde in den meisten österreichischen Bundesländern bereits umgesetzt.*

1.4. DARSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

1.5. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

- (1) Gegenstand der Überprüfung waren die 26 in dem Beschluss der LReg vom 19.02.2013 Zl. A03-ALL 80/1-2013 genannten Projekte, die mit insgesamt € 1,823 Mio unterstützt werden sollten.

Von der Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden wurde dem LRH mitgeteilt, die in diesem Regierungssitzungsakt angeführten Kurzbeschreibungen der 26 Projekte seien direkt im Büro des damals für SBZ zuständigen Finanzlandesrates zusammengestellt worden. Die Abt. 3 sei erst später mit der Abwicklung und Auszahlung der genehmigten SBZ befasst worden, ohne dass jedoch Bezug habende Akten aus dem Büro des Finanzlandesrates übermittelt worden wären.

Erkundigungen wurden daher im Büro der nunmehr zuständigen Finanzreferentin eingeholt. Laut Auskunft des Büroleiters seien keinerlei Akten im Zuge des Regierungswechsels vom Vorgänger übergeben bzw. übernommen worden.

Eine Nachfrage des LRH in der Abt. 2 Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau ergab, dass auch dort, abgesehen von einer Stellungnahme zum o.a Regierungssitzungsakt, keinerlei Bezug habende Unterlagen auflagen.

Die Abt. 3 stellte dem LRH alle dort aufliegenden mit dem ggstdl. Regierungssitzungsakt in Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Verfügung. In persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern konnte ein verbesserter Einblick in die Abwicklung der beschlossenen finanziellen Unterstützungen gewonnen werden.

Auch der Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF) gewährte dem LRH Einsicht in die Unterlagen zu jenen aus den 26 Projekten, die auch vom KWF bearbeitet wurden. Der LRH führte auch ein Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern.

Darüber hinaus führte der LRH ein Gespräch mit dem Direktor des Landesarchives betreffend die Aufbewahrung und Archivierung von Akten. Dieser hatte mit Schreiben vom 04.03.2013 alle politischen Referenten auf die Anbietungspflicht von Akten gem. § 7 Kärntner Landesarchivgesetz aufmerksam gemacht. Dem Landesarchiv seien jedoch vom scheidenden Finanzreferenten keine Unterlagen zur Archivierung angeboten worden.

- (2) *Der Verbleib der dem ggstdl. Beschluss der LReg zu Grunde liegenden Originalunterlagen war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht feststellbar. Der LRH kritisiert, dass*

diese im Zuge der Regierungsumbildung nicht ordnungsgemäß übergeben wurden.

Die bei der Abt. 3 vorhandenen Unterlagen über Abwicklung, Prüfung und Auszahlung der genehmigten Mittel wurden dem LRH rasch zur Verfügung gestellt und Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Der LRH hatte schon im Bericht über die Überprüfung der zum Stichtag 31.12.2012 aushaftenden Fremdwährungsdarlehen des Landes (ZI. LRH 11/B/2013) kritisiert, dass Originalunterlagen im Zuge der Regierungsumbildung nicht ordnungsgemäß übergeben wurden. Auch im gegenständlichen Prüfungsfall fehlen wesentliche Akten aus dem Regierungsbüro des Finanzreferenten, weshalb der LRH diese Kritik wiederholt. Er hält dazu außerdem fest, dass seiner Ansicht nach auch Regierungsbüros der Anbieterpflicht an das Landesarchiv unterliegen. Welche Akten(teile), Schriftstücke oder sonstige Unterlagen archivierungswürdig wären hat ausschließlich das Landesarchiv zu beurteilen. Sofern Akten(teile) von den Regierungsbüros nicht mehr benötigt werden, dürften diese nicht skartiert werden, sondern müssten dem Landesarchiv zur Aufbewahrung angeboten werden.

Neben den im og. Bericht des LRH schon geforderten verbindlichen Regelungen einer ordnungsgemäßen Aktenübergabe, empfiehlt der LRH eine Klarstellung im Kärntner Landesarchivgesetz. Regierungsmitglieder und deren Büros sollten im Gesetz ausdrücklich und unmissverständlich genannt werden, um zukünftige Auslegungs- und Interpretationsfragen hintanzuhalten. Die diesbezüglichen Regelungen sollten den Mitarbeitern der Regierungsbüros nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

2.1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

(1) Für die Genehmigung und Auszahlung der SBZ waren folgende Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen:

- § 3 Zif. 41 Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung K-GOL¹:
Genehmigungserfordernis für Vorhaben mit einem Aufwand von mehr als € 500.000,-- an Landesmitteln. Die Genehmigung erfolgt durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung der LReg.²
- § 86 Abs. 11 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO³:
Gemeindevorhaben bedürfen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sofern
 - dafür im außerordentlichen Voranschlag Ausgaben vorgesehen sind und
 - sie durch BZ oder Landesmittel bedeckt werden sollen.Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gemeinde durch die Auswirkungen dieser Vorhaben eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung oder ein schwerer wirtschaftlicher Schaden droht.
- § 8 Abs. 3 und 4 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO⁴:
Voraussetzungen für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des AKL sind,
 - ein vom Gemeinderat genehmigter Finanzierungsplan,
 - Nachweise über die in Aussicht genommene Finanzierung sowie
 - weitere relevante Unterlagen wie Projektbeschreibungen, Kostenberechnungen, Folgekostenrechnungen.
- § 87 Abs. 4 K-AGO i.V.m. § 8 Abs. 5 K-GHO:
Voraussetzungen für die Durchführung außerordentlicher Gemeindevorhaben sind,
 - der tatsächliche Eingang der vorgesehenen Einnahmen oder die rechtliche und tatsächliche Sicherstellung des Eingangs und
 - die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- Erlass Zahl: 3-ALLG-232/1-2000 vom 14.03.2000 i.V.m. 3-ALLG-232/1-2003:
Sämtliche Kärntner Gemeinden sind verpflichtet, für die Zuerkennung von BZ oder SBZ zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen für nichtgemeindeeigene Vorhaben

¹ LGBl. Nr. 8/1999 i.d.F. 89/2013.

² Mit der Verordnung der LReg vom 17.12.2013 wurde die Betragsgrenze auf € 250.000,- herabgesetzt. Siehe: LGBl. Nr. 89/2013.

³ LGBl. Nr. 66/1998 i.d.F. 85/2013.

⁴ LGBl. Nr. 2/1999 i.d.F. 65/2012.

nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abschluss einer schriftlichen Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Förderwerber. Darin müssen insbesondere Regelungen zur widmungsgemäßen Mittelverwendung und zu allfälligen Rückzahlungsverpflichtung enthalten sein.
- Vorlage aussagekräftiger Projektunterlagen, einer Aufstellung der Gesamtkosten sowie eines Finanzierungsplanes.
- Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen ist sicherzustellen.

Zuständiger politischer Referent für den prüfungsgegenständlichen Zeitpunkt war auf Grund der Referatseinteilung LR Mag. Harald Dobernig. Für den Bereich der SBZ war gemäß Geschäftseinteilung des AKL die Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden zuständig.

Im Betrachtungszeitraum gab es keine Förderungsrichtlinien. Vorhandene Richtlinien der politischen Vorgänger hat der zuständige Finanzreferent auslaufen lassen und nicht mehr angewendet.

Gemäß den damals geltenden Genehmigungserfordernissen gem. § 3 Zif. 41 der K-GOL musste das Kollegium der LReg erst ab einem Betrag von € 500.000,- beigezogen werden. Bis zu diesem Betrag oblag die Genehmigung allein dem Finanzreferenten.

Für die Zuerkennung von SBZ an Gemeinden zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen für Vorhaben privater Unternehmungen wendete die Abt. 3 die genannten Bestimmungen der K-AGO und der K-GHO sinngemäß an.

- (2) *In seinem Bericht über die Überprüfung der Vergabe von Sonderbedarfszuweisungen der Jahre 2001 – 2006 (ZI. LRH 22/B/2008) empfahl der LRH angesichts der Größenordnung der jährlich zur Verteilung gelangenden SBZ-Mittel und im Interesse der Transparenz und Gleichbehandlung, im Rahmen von verbindlichen Richtlinien die materiellen und formellen Voraussetzungen der Zuweisung dieser Gelder festzulegen. Die zuständigen Abteilungen des AKL teilten damals diese vom LRH getroffene Empfehlung betreffend verbindliche Richtlinien für die Vergabe von SBZ und stellten in Aussicht, dass dies Gegenstand künftiger Referentengespräche sein werde.*

Der LRH kritisiert, dass der Empfehlung aus dem Jahr 2008 bis dato nicht ausreichend nachgekommen wurde.

2.2. FÖRDERKONZEPT- FÖRDERRICHTLINIEN - FÖRDERPROZESS

- (1) Unter Förderungen werden im Allgemeinen monetäre Zuwendungen verstanden, die im öffentlichen Interesse gewährt werden. Der Förderwerber ist weder zu einer marktüblichen Gegenleistung noch zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet. Jede Förderung verfolgt einen Zweck der im öffentlichen Interesse liegt (Erfolgszweck) und einen der das fördergerechte Verhalten definiert (Zuwendungszweck).

Da Förderungen mit öffentlichen Mitteln erfolgen, sollte mit ihnen sparsam, zweckmäßig und effizient umgegangen werden. Dazu wären auf politischer Ebene Förderungsstrategien festzulegen und in Form von Förderungskonzepten näher auszugestalten. Im Rahmen dieser Förderungskonzepte wären Förderrichtlinien zu erlassen, worin alle relevanten Rahmenbedingungen für den gesamten Förderprozess enthalten wären.

Ein Förderprozess erstreckt sich von der Antragstellung über die Antragsentscheidung, die Abwicklung und Auszahlung der Fördergelder bis hin zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der (Wirkungs-)kontrolle.

- (2) *Der LRH konnte für die gegenständliche SBZ-Vergabe im Betrachtungszeitraum keine dokumentierten Förderungsstrategien, davon abgeleitete Förderkonzepte oder auch Förderrichtlinien finden. Der vorliegende Prozessablauf für die Abwicklung der SBZ-Vergabe orientierte sich an anderen Geschäftsfällen (z.B. Vergabe von Bedarfszuweisungen) und wurde weder schriftlich festgehalten noch in anderer Form dokumentiert.*

Für die Vergabe von SBZ gab es keine objektiven Entscheidungskriterien. Die Vergabekompetenz lag in der Hand des Finanzlandesrates, solange die Wertgrenze von € 500.000,- durch eine Einzelmaßnahme nicht überschritten wurde.

Der LRH empfiehlt die Vergabe von SBZ-Mitteln in Zukunft zu überdenken. Eventuell dadurch frei werdende Mittel könnten in objektivierte Förderschienen geleitet werden, wo die Mittel in strukturierten Förderprozessen vergeben würden.

Es sollten grundsätzlich übergeordnete Förderstrategien entwickelt und daraus in Abstimmung mit den sonstigen Förderstellen Förderkonzepte und Förderungsrichtlinien abgeleitet werden, welche Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten. Die vom Rechnungshof im Prüfbericht Kärnten 2006/3 zur Prüfung des Förderwesens und ausgewählter Förderbereiche ausgesprochenen Empfehlungen, insbesondere zur

Neuordnung der Förderungslandschaft, der Erstellung einer aktuellen Grundsatzrichtlinie für Förderungen und der Berücksichtigung von Einsparungseffekten, könnten bei dieser Gelegenheit Berücksichtigung finden.

3.1. BUDGETÜBERSICHT SBZ

- (1) In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung des Budgetansatzes 1/94711/5/7305.022 „Zuschüsse an Gemeinden (Sonderbedarfszuweisungen) – Infrastrukturmaßnahmen“, aus welchem die ggstdl. 26 Projekte finanziert werden, dargestellt:

VA1/94711/5/7305 022	2012	2013	2014 Stand 1.4.2014
Voranschlag	€ 3.158.400	€ 3.400.000	€ 940.000
Kreditübertragung aus dem Vorjahr	€ 5.577.600	€ 3.887.600	€ 4.506.600
überplanmäßige Zuführungen	€ 3.781.356	€ 4.652.307	€ 5.110
Kreditsperre	-€ 118.578	€ 0	-€ 150.000
Ausgaben	-€ 8.511.170	-€ 7.433.244	€ 0
Kreditübertragung ins Folgejahr	€ 3.887.600	€ 4.506.600	
Verfügungsrest	€ 8	€ 63	€ 5.301.710

Die Finanzierung der 26 Projekte wurde durch eine überplanmäßige Zuführung im Jahr 2013 sichergestellt, die in den angeführten € 4.652.307,- enthalten ist. Im Jahr 2014 sind bis Ende März noch keine Ausgaben erfolgt. Aktuell stehen rd. € 5,3 Mio für noch offene Förderzusagen zur Verfügung.

3.2. PROJEKTÜBERSICHT

- (1) Die 26 in dem Beschluss der LReg vom 19.02.2013 genannten Projekte können in Unternehmensförderungen, Infrastrukturförderungen, Feuerwehrförderungen und Sportförderungen unterteilt werden. Die anteilmäßige Aufteilung der verschiedenen Bereiche ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Übersicht Projekte nach Art		
Art	Anzahl	Summe
Unternehmensförderung	12	€ 703.000
Infrastrukturförderung	10	€ 870.000
Feuerwehrförderungen	3	€ 110.000
Sportförderung	1	€ 140.000
Gesamt	26	€ 1.823.000

Von den zwölf Unternehmensförderungen wurde in neun Fällen auch ein Förderungsantrag beim KWF (und teilweise auch noch bei weiteren Förderstellen) gestellt. Davon wurden vom KWF sechs Anträge positiv und zwei negativ behandelt. In einem Fall kam es zu einer

Reduktion der beim KWF beantragten Förderung.

Nach Bezirken verteilen sich die Projekte wie folgt:

Übersicht Projekte nach Bezirk		
Art	Anzahl	Summe
Feldkirchen	3	€ 350.000,00
Hermagor	1	€ 75.000,00
Klagenfurt	1	€ 140.000,00
Klagenfurt Land	4	€ 595.000,00
Spittal an der Drau	4	€ 189.000,00
St. Veit an der Glan	6	€ 241.000,00
Villach	1	€ 40.000,00
Villach Land	4	€ 168.000,00
Völkermarkt	0	€ 0
Wolfsberg	2	€ 25.000
Gesamt	26	€ 1.823.000

Von den genehmigten 26 Projekten waren 14 Projekte (53,85%) bis 31.12.2013 abgeschlossen und insgesamt € 827.000,- (45,36%) ausbezahlt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Abgeschlossene Projekte		
Art	Anzahl	Summe
Unternehmensförderung	8	€ 487.000
Infrastrukturförderung	4	€ 165.000
Feuerwehrförderung	1	€ 35.000
Sportförderung	1	€ 140.000
Gesamt	14	€ 827.000

Die folgenden zwei Projekte waren zum 31.12.2013 nicht vollständig abgeschlossen und nur zum Teil ausbezahlt:

Nicht vollständig abgeschlossene Projekte			
Art	Anzahl	Gesamt	ausbezahlt
Unternehmensförderung	1	€ 16.000	€ 14.400
Infrastrukturförderung	1	€ 100.000	€ 75.000
Gesamt	2	€ 116.000	€ 89.000

Bis 31.12.2013 waren von den genehmigten 26 Projekten zehn (38,46%) nicht abgeschlossen und € 880.000,-- (48,27%) nicht ausgezahlt.

Nicht abgeschlossene Projekte		
Art	Anzahl	Summe
Unternehmensförderung	3	€ 200.000
Infrastrukturförderung	5	€ 605.000
Feuerwehrförderung	2	€ 75.000
Gesamt	10	€ 880.000

- (2) *Von den zugesagten Fördermitteln waren bis zum 31.12.2013 knapp 45 % ausbezahlt. In etwa die Hälfte der genehmigten Fördermittel wurde periodenübergreifend mitgenommen.*

Zu fünf Projekten dieser nicht abgeschlossenen Projekte lagen zum Prüfungszeitpunkt überhaupt keine Akten vor. Im Falle einer Follow Up Prüfung werden diese Projekte näher geprüft werden.

3.3. PROJEKTABWICKLUNG

- (1) In der Sitzung der Landesregierung am 19.02.2013 wurde der Bericht des Finanzreferenten, insgesamt 26 Projekte mit einer Gesamtsumme von € 1,823 Mio im Wege von SBZ zu fördern und die erforderliche überplanmäßige Zuführung zur Bedeckung des Ansatzes zu genehmigen, vorgetragen.

Die dazu im Akt erwähnte Stellungnahme der Abt. 2 Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau lag einigen Regierungsmitgliedern nicht vor, weshalb diese die Sitzung vor der Abstimmung verließen. Ein Regierungsmitglied stimmte gegen den Antrag. Die LReg hat sodann mit Stimmenmehrheit den Bericht des Finanzreferenten zur Kenntnis genommen und der beantragten überplanmäßigen Zuführung von € 1,823 Mio vom Ansatz 1/78925/8/733.002 „Kärntner Wirtschaftsförderungsfond, KWF-Ersatz, Zinsenaufwand“ auf den Ansatz 1/9471/5/7305.022 „Zuschüsse an Gemeinden (Sonderbedarfzuweisungen) – Infrastrukturmaßnahmen“ zugestimmt.

In der Stellungnahme der Abt. 2 vom 18.02.2013 war kritisch angemerkt, dass unter den Förderprojekten insgesamt 12 Unternehmensförderungen enthalten seien. Einer Kritik des Rechnungshofes folgend, sollten Wirtschaftsförderungen bis auf wenige Ausnahmen oder Sonderprojekte über den KWF abgewickelt werden. Auch wurden einzelne dieser Förderungen als problematisch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz

angesehen, insbesondere in jenen Fällen wo der KWF eine Förderung bereits abgelehnt hatte oder zugesagte KWF Förderungen aufgestockt werden sollten.

Allen Bürgermeister der betroffenen Gemeinden wurde vom Finanzreferenten ein Zusicherungsschreiben ZI. A03-ALL 80/2-2013 vom 07.03.2013 übermittelt, womit die entsprechenden Fördermittel zugesagt wurden. Darin war auch angeführt, dass die Zusicherung verfalle, wenn bis 31.12.2014 die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht vorliege oder der tatsächliche Bedarf nicht nachgewiesen werden könne. Mit der Abt. 3 wäre das Einvernehmen betreffend die haushaltsrechtlichen Maßnahmen herzustellen. Die in manchen Projekten gem. Regierungssitzungsvortrag vorgesehenen Auflagen (z.B. Beschäftigungsaufgabe) wurden als Grundvoraussetzung für die Auszahlung angeführt.

Die gemäß Geschäftseinteilung mit SBZ betraute Abt. 3 wickelte die einlangenden Abrufungsanträge im Sinne der Erlässe ZI. 3-ALLG-232/1-2000 und ZI. 3-ALLG-232/1-2003 ab. Die betreffenden Gemeinden wurden angehalten, aussagekräftige Projektunterlagen, eine Aufstellung der Gesamtkosten sowie einen Finanzierungsplan vorzulegen. Bei den Unternehmens-, Feuerwehr- und Sportförderungen mussten zwischen den Gemeinden und Förderwerbern entsprechende Fördervereinbarungen abgeschlossen werden, worin insbesondere Regelungen zur widmungsgemäßen Mittelverwendung und zu allfälligen Rückzahlungsverpflichtung enthalten sein sollten. Auch die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen war sicherzustellen. Die im Regierungssitzungsakt vom 19.02.2013 angeführten Auflagen waren zum größten Teil nicht im Detail spezifiziert. So war in vielen Fällen unklar, auf wie viele Mitarbeiter sich die Auflage bezöge, wie der Mitarbeiterstand berechnet werde oder für welche Dauer die Bankgarantie abgegeben werden sollte. Diese Fragen bedurften einer Konkretisierung in der abzuschließenden Fördervereinbarung.

Die Gemeinden zogen für die Errichtung der Fördervereinbarung den von der Abt. 3 ausgearbeiteten und digital zur Verfügung gestellten Mustervertrag heran und adaptierten diesen anlassfallbezogen.

Die 26 prüfungsgegenständlichen SBZ-Vergaben waren bereits in der Genehmigungsphase vom Normprozess abgewichen. Entgegen der sonst üblichen Praxis war die zuständige Abt. 3 im Vorfeld nicht involviert worden. Das führte in weiterer Folge zu Komplikationen im Auszahlungsprozess (z.B. fehlende Konkretisierung von geforderten Beschäftigungszusagen).

(2) *Die von den zuständigen Abteilungen des AKL zu Regierungssitzungsvorträgen eingeholten Stellungnahmen sollten unter anderem Grundlage für die Entscheidungsfindung der Regierungsmitglieder sein. Die kritische Stellungnahme der Abt. 2 ist diesfalls nicht allen Regierungsmitgliedern zugegangen. Es wäre zu empfehlen, dass allen Mitgliedern des Regierungskollegiums sämtliche für die Entscheidungsfindung erforderliche Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen von Abteilungen des AKL, zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.*

Der LRH hat anhand von Stichproben den Prozessablauf der SBZ-Auszahlung und die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung geprüft. Grundsätzlich war festzustellen, dass die Aufgaben in der Abt. 3 nachvollziehbar erledigt wurden.

Einige der Projekte waren schon vor der Zusage der Förderung mit SBZ-Mitteln begonnen worden. Teilweise wurden so bei bereits mit Landesmitteln unterstützten Projekten über diese Sonderfinanzierung, Finanzierungslücken geschlossen.

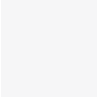
Die Auszahlungen sollten möglichst zeitnahe und vollständig erfolgen. Begründete Abzüge sollten dokumentiert sein. Wenn Auszahlungen in verschiedenen Raten erforderlich sind, wäre dies bereits in der Projektbeschreibung und der Genehmigung zu berücksichtigen.

Bei allen ausgezahlten nichtgemeindeeigenen Vorhaben wurden die vorgesehenen Fördervereinbarungen abgeschlossen. Die Verwendung von Musterverträgen, die anlassfallbezogen angepasst werden, entspricht einer effizienten Arbeitsweise.

Der LRH empfiehlt mit der Förderzusage verbundene Auflagen oder sonstige Vorschriften genau zu konkretisieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass das mit der Auflage verbundene Ziel erreicht wird. Darüber hinaus werden Interpretationsspielräume im Rahmen der Vertragsgestaltung verringert, was wiederum günstig für eine rasche und effiziente Bearbeitung ist.

Die in den Zusicherungsschreiben enthaltenen Verfallsklauseln erachtet der LRH als positiv. Damit wird die Möglichkeit einer Fortschreibung der abzurufenden Mittel maximal bis auf den 31.12. des Folgejahres erstreckt.

Die fehlenden Förderkonzepte und Förderungsrichtlinien machten sich auch im Auszahlungsprozess bemerkbar. Viele relevante Zuständigkeitsfragen und Abläufe von Teilprozessen waren ausschließlich informell und aufgrund geübter Verwaltungspraxis

 festgelegt. Es wären Prozessabläufe zu definieren und zu überwachen.

- (2) *Der LRH empfiehlt die Förderung mittels SBZ grundsätzlich zu überdenken. Dadurch frei werdende Mittel könnten zukünftig im Rahmen strukturierter Förderprozesse zielgerichtet vergeben werden.*

Sollten weiterhin Förderungen in Form von SBZ vergeben werden, wären die bereits im Prüfbericht ZI. LRH 22/B/2008 geforderten verbindlichen Richtlinien im Rahmen der Neugestaltung der Förderlandschaft zu erlassen. Dabei empfiehlt der LRH mit der Förderzusage verbundene Auflagen oder sonstige Vorschriften genau zu konkretisieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass das mit der Auflage verbundene Ziel erreicht wird.

Um eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte sicherzustellen, wiederholt der LRH seine Empfehlung aus dem Prüfbericht ZI LRH 11/B/2013 und fordert die Einführung von verbindlichen Regelungen. Zur Sicherstellung der im Landesarchivgesetz normierten Archivierungspflicht empfiehlt der LRH, eine noch klarere Formulierung im Landesarchivgesetz. Die Organisationseinheiten „Regierungsbüros“ sollten ausdrücklich und unmissverständlich im Gesetz genannt werden, um Interpretationsspielräume hinsichtlich der Anwendbarkeit des Landesarchivgesetzes auszuschließen.

- (3) Die LReg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es ein politisches Übereinkommen gäbe, zukünftig keine SBZ mehr zu budgetieren bzw. zu gewähren. Dadurch erübrige sich auch die Erarbeitung entsprechender Richtlinien. Es sei davon auszugehen, dass in der laufenden Legislaturperiode nur noch jene SBZ ausbezahlt würden, die bereits in der Vergangenheit zugesichert worden sind.

- (4) *Der LRH nimmt die Ausführungen der LReg positiv zur Kenntnis, vermisst jedoch eine Stellungnahme zur Empfehlung betreffend die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Amtsgeschäfte in den Regierungsbüros.*

Klagenfurt, den 5. Juni 2014

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer e.h.